Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0318

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0583/PL

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Poland) auf Bemerkungen (5.2) von Austria.

MSG: 20250318.DE

1. MSG 201 IND 2024 0583 PL DE 21-01-2025 04-02-2025 PL ANSWER 21-01-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi, Departament Rolnictwa Ekologicznego i Jakości Żywności, ul. Wspólna 30, 00-930 Warszawa, tel.: (+48) 22 623 16 32, e-mail: sekretariat.dej@minrol.gov.pl

4. 2024/0583/PL - C50A - Lebensmittel

5.

6. Im Anschluss an die Stellungnahme Österreichs (MSG 103 vom 21. Januar 2025) zum Entwurf einer Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über spezifische Anforderungen an die Handelsqualität von Verpackungen bestimmter Spirituosen (Notifizierung 2023/0583/PL) verweist Polen (PL) auf die im Kommentar enthaltenen spezifischen Anmerkungen und gibt die folgenden Klarstellungen.

Kommentar von AT: In Polen wird auf Spirituosen unabhängig von ihrer Verpackung und ihrem Fassungsvermögen ein Verbrauchsteuerstempel angebracht. Spirituosen können daher von alkoholfreien Getränken unterschieden werden. Darüber hinaus muss das Etikett der Spirituose die gesetzliche Bezeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 enthalten. Diese beiden Elemente kennzeichnen Spirituosen eindeutig als solche und unterscheiden sie klar von anderen Lebensmitteln, insbesondere von Lebensmitteln, die für den Verzehr durch Minderjährige bestimmt sind.
Position Polens (PL): Nach den geltenden Vorschriften unterliegen alle Spirituosen einer Verbrauchsteuer. Der Mindestverbrauchsteuersatz für Spirituosen wird in den EU-Rechtsvorschriften (Richtlinie 92/84/EWG) auf 550 ECU festgesetzt. Jedes Land kann jedoch den Verbrauchsteuersatz festlegen.
Dennoch wenden nicht alle EU-Länder Verbrauchsteuerstempel (Banderolen) auf Spirituosen an. Im Falle Polens besteht eine solche Verpflichtung; Aus technischen Gründen müssen jedoch Verbrauchsteuerstempel für Verpackungen in Form eines Beutels (weicher Schlauch) auf der Verpackung und nicht auf dem Verschluss dieser Verpackung angebracht werden. Dies kann dazu führen, dass ein solches Band auf seiner Verpackung nicht sichtbar ist und den Verbraucher somit in Bezug auf die wahre Natur des Produkts irreführt.
Was die Verpflichtung betrifft, die gesetzliche Bezeichnung einer Spirituose in das Etikett von Spirituosen aufzunehmen, so sind diese Angaben gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 obligatorisch. Die Durchführungsbestimmungen sind in der Verordnung (EU) 2019/787 festgelegt.
Die Anbringung der gesetzlichen Bezeichnung auf der Verpackung im weichen Beutel mit ihrer Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung kann den Verbraucher jedoch irreführen, obwohl sowohl die Verbrauchsteuerstempel als auch die gesetzliche Bezeichnung der Spirituose angebracht sind, z. B. wenn diese Elemente nicht auf dem Etikett auf der Vorderseite der Verpackung angebracht sind.
Die oben genannte Lösung ist präventiv und wurde aufgrund sozialer Forderungen und Bedenken von Organisationen, die

gegen Alkoholismus kämpfen, eingeführt. Diese Organisationen weisen darauf hin, dass die leichte Verfügbarkeit von Spirituosen in kleinen Packungen ein wichtiger Faktor für die Förderung und Steigerung des Alkoholkonsums ist. Angesichts des Markteintritts von Spirituosen in Beuteln, die der Verpackung von Lebensmitteln für Kinder zum Verwechseln ähnlich sehen und die gleichzeitig den Konsum und das Mitbringen von Spirituosen zu Massenveranstaltungen erleichtern können (weiche Verpackung), hielt Polen die Einführung dieser Verordnung für notwendig.

Kommentar von AT: Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel enthält bereits Vorschriften, die irreführende Praktiken, auch in Bezug auf das Aussehen und die Verpackung von Lebensmitteln, verbieten. Um ein alkoholisches Getränk legal auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen, müssen diese Rechtsvorschriften eingehalten werden. Daher gehen die polnischen Anforderungen über die Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts zur Kennzeichnung hinaus. Spirituosen werden in anderen EU-Mitgliedstaaten legal hergestellt und vermarktet. Der Verordnungsentwurf behindert den freien Warenverkehr und verstößt gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Der notifizierte Verordnungsentwurf stellt daher eine verbotene Maßnahme gleicher Wirkung gemäß Artikel 34 AEUV dar. Die geplanten Maßnahmen beschränken den Binnenmarkt und sollten daher abgelehnt werden.
Standpunkt von PL: In der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind die Vorschriften für die Information der Verbraucher über Lebensmittel festgelegt. Das wichtigste Prinzip ist, den Verbraucher nicht über die wahre Beschaffenheit des Lebensmittels zu täuschen. Die polnischen Anforderungen gehen nicht über die Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts zur Kennzeichnung hinaus, sondern beziehen sich auf diese.
PL teilt ferner mit, dass eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen wurde.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu